

Merkblatt zum

Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
(WALDFÖPR 2020)

Erst- und Wiederaufforstung – Saat

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden die Erst- und Wiederaufforstung von klimatorientierten Mischbeständen durch Saat standortgemäßer Baumarten. Die Förderung umfasst die Kosten des Saatgutes und der Ausbringung des Saatgutes. Für erhöhte Saatgutmengen, erhöhte Ausbringungskosten, Waldschutzmaßnahmen und die zwingend notwendige Vorbereitung der Saatfläche können Zuschläge gewährt werden. Keine Zuschläge werden bei der Birkenfaat oder Nachbesserungen gewährt.

Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Saat während der Bindefrist, wenn die Saat aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Pilze, Insekten, Überschwemmung), ausgefallen ist und keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild, Rüsselkäfer oder unterlassene Mäusebekämpfung (außer bei Schermaus) erforderlich werden.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang notwendig sein. In Natura 2000 Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen.

Wiederaufforstungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Die Saat von Fichte, Pappeln, Weiden, alternativen Baumarten der Kategorien 2, 3 und 4 (siehe www.awg.bayern.de/239705) sowie Sträuchern ist nicht förderfähig.

Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin oder eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt. Das gilt nicht für Nachbesserungen.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden. (siehe Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen (HuV) unter www.awg.bayern.de/).

Die Verwendung eigenen Saatgutes ist möglich. Soll Saatgut aus dem eigenen Wald verwendet werden, muss eine entsprechende Bestätigung der Saatguteignung und -menge durch die örtlich zuständige staatliche Revierleitung erfolgen.

Die auf den Saatflächen aufkommende Verjüngung darf zur eigenen Verwendung als Wildlinge genutzt werden, solange ausreichend Verjüngung auf der Saatfläche erhalten bleibt. Ein Verkauf der gewonnenen Pflanzen ist nicht zulässig.

Förderfähig ist nur die Saat einer Baumart je Maßnahme. Evtl. notwendige Begleitbaumarten sind grundsätzlich nach Ablauf der Bindefrist durch Pflanzung einzubringen.

Um einen ausreichenden Anteil an Laubholz und standortheimischen Mischbaumarten zu gewährleisten, dürfen im Falle der Nadelholzsaaat (Douglasie, Kiefer, Lärche) höchstens 60% der Maßnahmenfläche angesät werden. Die Freiflächen sollten truppweise oder in ausreichend breiten Streifen auf der Fläche verteilt sein, um (nachträglich) das Laubholz einbringen zu können.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung durch Saat nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen das AELF bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

Nach einem vorangegangenen Herbizideinsatz ist eine Wiederaufforstung durch Saat nicht förderfähig. Ausgenommen sind Saaten, bei denen das AELF die forstfachliche Notwendigkeit zur Kulturbegründung ausdrücklich befürwortet hat.

Nach einer vorangegangenen flächigen Befahrung (z.B. zum Fräsen, Grubbern, Mulchen) ist eine Wiederaufforstung durch Saat nicht förderfähig. Ausgenommen sind Kulturbegründungen, bei denen das AELF die forstfachliche Notwendigkeit für die Kulturbegründung ausdrücklich befürwortet hat.

2.2.1 Baumartengruppen

Die Förderung erfolgt anhand von Baumartengruppen mit vergleichbaren Kosten. Saaten von Baumarten, die nicht aufgeführt sind, werden vom örtlich zuständigen AELF einer Baumartengruppe zugeordnet.

Gruppe 1: alle Eichen, Rotbuche und Weißbuche, alle Tannen, Douglasie, Vogelkirsche und alle Kiefern.

Gruppe 2: Alle Erlen, alle Lärchen und Edelkastanie.

Gruppe 3: Edellaubholz, alle Nüsse und alle weiteren Baumarten.

Gruppe 4: Birke

2.2.2 Saatgutmengen

Eine Förderung wird gewährt, wenn folgende Mindestmengen an Saatgut (aufbereitet, nicht „Rohsaatgut“ nach FoVG) ausgebracht werden:

Eiche	300 kg/ha
Buche	30 kg/ha
Tanne	10 kg/ha
Esskastanie	100 kg/ha
Nuss	30 kg/ha
Vogelkirsche	5 kg/ha
Douglasie	1 kg/ha
Ahorn	3 kg/ha
Ulme	3 kg/ha

Linde	1 kg/ha
Erle	1 kg/ha
Kiefer	2 kg/ha
Lärche	1 kg/ha
Birke	1 kg/ha

Die Mindestmengen gelten für eine flächige Saat. Bei Saat auf Teilflächen (z. B. Plätze-, Reihen-, Streifensaat) kann die Förderfläche über den Anteil der ausgebrachten Saatgutmenge im Verhältnis zu den vorgenannten Mindestmengen ermittelt werden.

Die maximalen Saatgutmengen sollen sich an der Qualität (Keim-%; Alter), an den Rahmenbedingungen der Saatfläche (Region/Klimafaktoren) und an der Zielsetzung (welche zukünftigen Anteile soll die Baumart einnehmen) orientieren.

2.2.3 Nachbesserung:

Eine Nachbesserung durch Saat ist grundsätzlich nur bei vollständigem Ausfall der Erstsaat möglich. Ist die Erstsaat nur teilweise ausgefallen, so kann die Nachbesserung über Pflanzung erfolgen.

2.2.4 Mäusebekämpfung:

Die Bekämpfung von schädlichen Mäusen ist ab dem ersten Jahr während der Bindefrist gesondert förderfähig. Bitte wenden Sie sich bei ersten Schäden umgehend an ihre zuständige Revierleitung.

2.2.5 Beseitigung von Konkurrenzvegetation:

Die Beseitigung von wachstumshemmender Konkurrenzvegetation ist während der Bindefrist einmal jährlich gesondert förderfähig. Bitte wenden Sie sich bei Notwendigkeit der Pflege umgehend an ihre zuständige Revierleitung.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Pflege oder Mäusebekämpfung und die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art einer Nachbesserung trifft das AELF.

2.3 Mögliche Zuschläge

In nachfolgenden Fällen kann eine erhöhte Förderung gewährt werden:

2.3.1 Erhöhte Saatgutmenge:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn folgende Mindestmengen an Saatgut eingehalten werden:

Eiche	400 kg/ha
Buche	60 kg/ha
Tanne	20 kg/ha
Esskastanie	120 kg/ha
Nuss	80 kg/ha
Vogelkirsche	10 kg/ha
Douglasie	2 kg/ha
Ahorn	5 kg/ha
Ulme	5 kg/ha
Linde	3 kg/ha
Erle	2 kg/ha
Kiefer	3 kg/ha
Lärche	2 kg/ha

2.3.2 Waldschutz einfach:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn die Förderfläche mit einem kunststofffreien Wildschutzzaun gegen Verbiss durch die im Revier vorkommenden Wildarten geschützt wird.

2.3.3 Waldschutz Schwarzwild:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn die Förderfläche mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss durch die im Revier vorkommenden Schalenwildarten und gegen Schwarzwildschäden geschützt wird.

2.3.4 Erhöhte Ausbringung:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn das Saatgut im Handverfahren ausgebracht wird (z. B. Tannen-Plätzesaat).

2.3.5 Vorbereitung Saatflächen:

Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn die Förderfläche vor der Saat wegen vorhandener Bestockung aufwändig geräumt (z. B. mit einem Schlegelmulchgerät bearbeitet) werden muss und hierdurch höhere Kosten für die Saat entstehen. Auf möglichst geringe Bodenschäden (trockener, tragfähiger Boden, Breitreifen mit verringertem Luftdruck, geringes Maschinengewicht etc.) ist besonders zu achten.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft das AELF.

3. Bindefrist

3.1 Dauer der Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch das AELF.

Bei gesondert förderfähigen Nachbesserungen (ob durch Saat oder Pflanzung) erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaßnahme.

3.2 Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist müssen Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Saat zu sorgen. Abweichungen von der bewilligten Saat oder Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Saat zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Saatgut ist durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen. Der Nachweis muss auf den Antragstellenden entsprechend dem Antragsformular ausgestellt sein.

Bei Verwendung selbst gewonnenen Saatgutes aus dem eigenen Wald erfolgt eine Bestätigung der Saatgutmenge und -eignung durch die örtlich zuständige staatliche Revierleitung.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Eigentümerinnen und Eigentümer von Flächen, auf denen Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG neu begründet werden soll oder
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Flächen, auf denen Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG neu begründet werden soll
- Sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeits- und Kulturplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Lediglich die Bestellung von Saatgut bzw. die Beerntung im eigenen Wald ist förderunschädlich, wenn diese auf Grundlage eines vom AELF festgesetzten/erstellten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Einbringens des Saatgutes in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Saat an ein forstliches Unternehmen oder einen Forstzusammenschluss muss dem Antragstellenden ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme oder Ausfälle, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan?

Abweichungen vom Arbeits- und Kulturplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag

bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Soweit vorhanden sind Wildschutzzäune nach Erfüllung des Schutzzweckes abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan (z. B. abweichende Ausbringungsverfahren) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!** Das gilt auch im Falle von Nachbesserungen ausgefallener Saaten.

Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.